

**GEBÜHRENTARIF**

der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom  
Land übertragene Pflichtaufgaben

Inhaltsübersicht

---

Tarif- Nr.	Gegenstand	Seite
1	Wasserrechtliche Angelegenheiten	5
2	Baurechtliche Angelegenheiten	7

---

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr  EUR
<b>1</b>	<b><u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u></b>	
1.1	<u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 Halbs. 1 Alternative 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (BGBl. I S. 2585))</u>	
	Für folgende Amtshandlungen wird abweichend von der Tarifstelle 4.3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) (GV. NRW. S. 490) die Mindestgebühr wie folgt festgesetzt:	
1.1.1	Regenwassereinleitungen in das oberirdische Gewässer	498,00
1.1.2	Regenwassereinleitungen in das Grundwasser	321,00
1.1.3	Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer	723,00
1.1.4	Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser	562,00
1.1.5	Grundwasserentnahme	
	größer als 1.000 m <sup>3</sup> /a bis einschließlich 10.000 m <sup>3</sup> /a	692,00
	größer als 10.000 m <sup>3</sup> /a	1.133,00
	Für die Grundwasserentnahme bis 1.000 m <sup>3</sup> /a wird die in Tarifstelle 4.3.1.1 der AVwGebO NRW genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.	
1.1.6	Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen)	
	– private Nutzung (Hobby-Anlagen)	1.114,00
	– nebenerwerbliche Nutzung	1.114,00
	– gewerbliche Nutzung	2.227,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr  EUR
1.1.7	Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen	
	Anlagen bis 30 KW	278,00
	Anlagen > 30 KW – 100 KW	506,00
	Anlagen > 100 KW	922,00
1.2	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen – Indirekteinleitung (§ 58 Abs. 1 WHG)</u>	
	Abweichend von Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	784,00
	Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden.	
	Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen und Chemischreinigungen wird die in Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVwGebO NRW genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.	
1.3	<u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 WHG</u>	
	Dient der Gewässerausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.1.20.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens erhoben.	2.714,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr  EUR
1.4	<p><u>Entscheidung über die Plangenehmigung für den Gewässer- ausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 und 2 WHG</u></p> <p>Dient der Gewässerausbau oder der Bau einer Hochwasser- schutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.1.22.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens</p> <p>erhoben.</p>	2.088,00
1.5	<p><u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, über und un- ter oberirdischen Gewässern (§ 22 des Landeswassergeset- zes (LWG) (GV. NRW. S. 926)</u></p> <p>Dient die Genehmigung der Anlage am Gewässer einer Lei- tungskreuzung wird abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW eine Mindestgebühr von</p> <p>erhoben.</p> <p>Abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v. H. vermindert.</p>	255,00
<b>2</b>	<b><u>Baurechtliche Angelegenheiten</u></b>	
2.1	<p><u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbe- anlagen</u></p> <p>Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf</p> <p>festgesetzt.</p>	152,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
2.2	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u>  Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.2.1 bis 3.1.4.2.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00
2.3	<u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u>  Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.3.1 bis 3.1.4.3.2 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00
2.4	<u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u>  Abweichend von der Tarifstelle 3.1.4.4 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00
2.5	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u>  Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.10.1.1 bis 3.1.4.10.8 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	151,00